

Weiterführende Informationen für geldpolitische Geschäftspartner der Bundesbank bezüglich der Anpassungen des TLTRO-III-Programms

Der EZB-Rat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 weitere Änderungen am TLTRO-III-Programm beschlossen (siehe [Pressemitteilung](#)).

Die Änderung des entsprechenden Rechtsakts EZB/2019/21 wurde heute auf der [Internetseite der EZB](#) veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen des TLTRO-III-Programms informieren.

1. Einführung von drei weiteren TLTRO-III-Geschäften

Es werden drei weitere TLTRO-III-Geschäfte stattfinden. Diese werden im Juni, September und Dezember 2021 durchgeführt und eine Laufzeit von jeweils drei Jahren haben. Die beschlossenen Änderungen gelten aber ausdrücklich auch für die bereits durchgeführten Geschäfte.

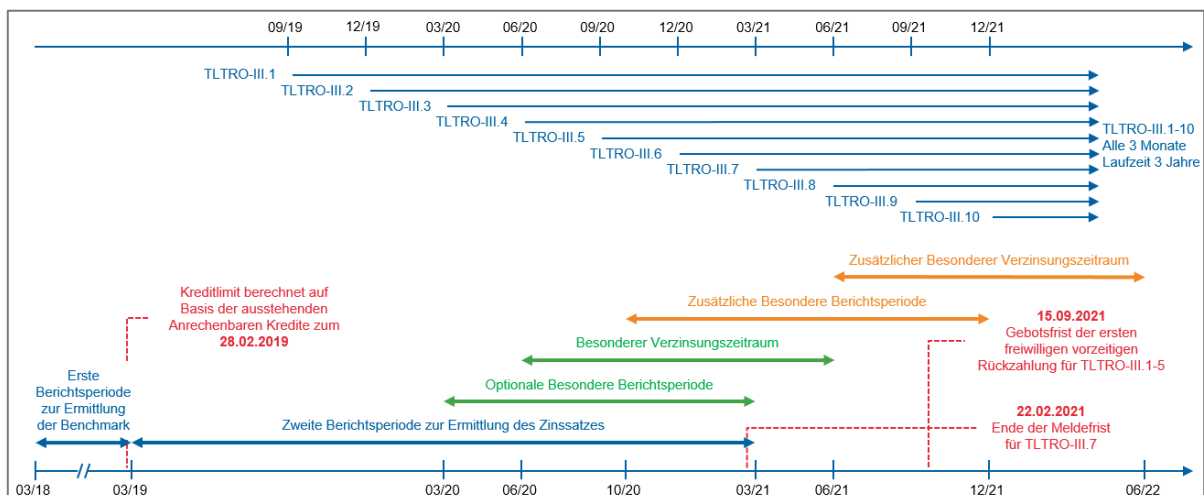
2. Erhöhung des Globalen Kreditlimits

Das Globale Kreditlimit, das sich nach der Höhe der Anrechenbaren Kredite des jeweiligen Instituts zum 28. Februar 2019 richtet, erhöht sich ab dem TLTRO-III.7 von 50% auf 55%.

3. Einführung einer neuen Besonderen Berichtsperiode (Zusätzliche Besondere Berichtsperiode)

Die Zusätzliche Besondere Berichtsperiode vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 wird durch eine verpflichtende dritte Bilanzdatenmeldung abgedeckt. Die Einreichung der Daten zu diesem weiteren Berichtszeitraum ist also in jedem Fall zwingend notwendig. Den Wirtschaftsprüferbericht über diese Daten müssen Sie jedoch nur einreichen, sofern Sie diese Periode für die Ermittlung Ihrer Verzinsung heranziehen lassen wollen. Es gilt die im TLTRO-III-Zeitplan genannte Frist für den dritten Bilanzdatenmeldebogen und Wirtschaftsprüferbericht über die Prüfung des dritten Bilanzdatenmeldebogens (17. Mai 2022, 18:00 Uhr).

Vereinfachte Darstellung der Berichtsperioden:



Weitere Details zur Einreichung der Daten für die Besondere Berichtsperiode sowie für die neue Zusätzliche Besondere Berichtsperiode werden Sie zu gegebener Zeit über separate Bilanzstatistik-Rundschreiben erhalten.

4. Einführung eines neuen Besonderen Verzinsungszeitraums (Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum)

Im Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis 23. Juni 2022 wird die Verzinsung für alle ausstehenden TLTRO-III-Geschäfte auf 50 Basispunkte unter den durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz in diesem Zeitraum gesenkt.

5. Aktualisierung des Zeitplans sowie wichtige Termine

Um alle Änderungen abzubilden wurde der [TLTRO-III-Zeitplan](#) aktualisiert. Die Übersicht enthält nun auch Informationen zu den drei zusätzlichen Geschäften (TLTRO-III.8-10), sowie die Frist zur Einreichung des dritten Bilanzdatenmeldebogens und des Berichts über die Prüfung des dritten Bilanzdatenmeldebogens (17. Mai 2022, 18:00 Uhr).

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bereits am 16. Juli 2021 um 18:00 Uhr die Frist zur Einreichung des Berichts über die Prüfung des ersten Bilanzdatenmeldebogens für alle Institute, die erstmals an TLTRO-III.4-7 teilgenommen haben, abläuft.

Zusätzlich möchten wir Sie an die Frist zur Einreichung des zweiten Bilanzdatenmeldebogens sowie des Berichts über die Prüfung des zweiten Bilanzdatenmeldebogens am 17. August 2021 um 18:00 Uhr erinnern.

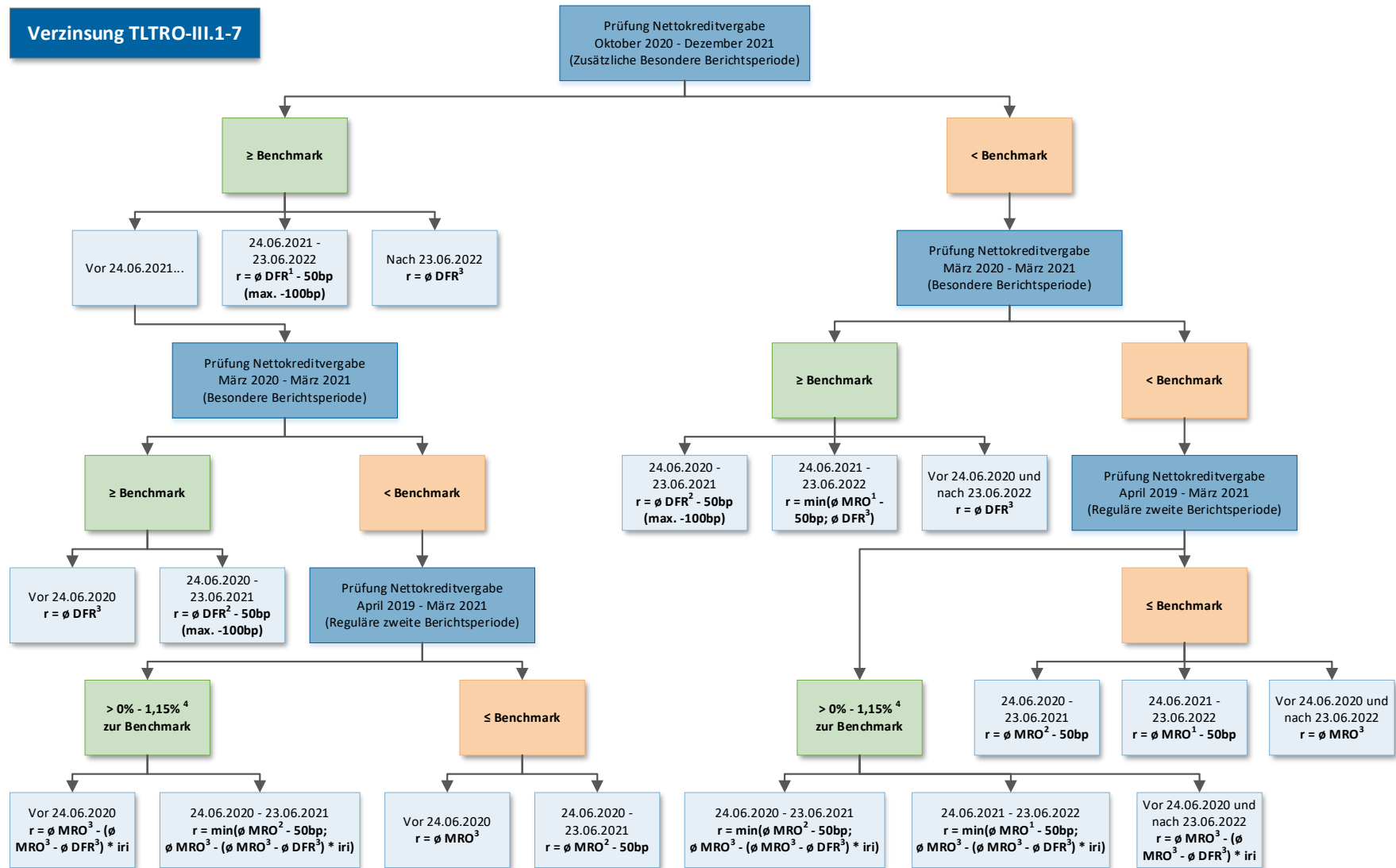
6. Anpassung der Prämien/Anpassung der Verzinsung

Durch die Einführung der Zusätzlichen Besonderen Berichtsperiode wird in einem weiteren Zeitabschnitt geprüft, wie sich die Anrechenbare Nettokreditvergabe im Vergleich zu Ihrer individuellen Referenzgröße (Benchmark) entwickelt hat. Die folgenden Grafiken dienen dazu, die verschiedenen Möglichkeiten der daraus abzuleitenden Verzinsung der TLTRO-Geschäfte zu veranschaulichen.

Es handelt sich um eine verkürzte und vereinfachte Darstellung der relevanten Vorgaben und sonstigen Regelungen, die ausschließlich zur Information dienen soll und aus der keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechte hergeleitet werden können. Rechtsverbindlich sind ausschließlich der Beschluss (EU) 2019/1311 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21) sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III). Eine aktualisierte Version der Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III) stellen wir Ihnen zu gegebener Zeit mit separater E-Mail zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass sich die Verzinsung der neuen TLTRO-III-Geschäfte (TLTRO-III.8-10) von den ersten sieben (TLTRO-III.1-7) unterscheidet, da die drei neuen Geschäfte erst nach der regulären zweiten Berichtsperiode und Besonderen Berichtsperiode valutieren.

Verzinsung TLTRO-III.1-7



¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2020 – 23.06.2021 („Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

³ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird die gesamte Laufzeit des jeweiligen Geschäfts einbezogen.

⁴ Zwischen 0% und 1,15% ergibt sich die Verzinsung entsprechend anteilig. Bei 1,15% oder mehr wird ein Zins in Höhe der DFR gewährt.

Verzinsung TLTRO-III.1-7

In welchen Berichtszeiträumen wurde das geforderte Nettokreditwachstum erreicht?

Laut Rechtsakt EZB/2019/21	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (a)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (c)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (e)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (g)	Artikel 5 Abs. 1 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (b)	Artikel 5 Abs. 2 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (d)	Artikel 5 Abs. 2 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (f)	Artikel 5 Abs. 3 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (h)
Reguläre zweite Berichtsperiode:	N/A	EX ≥ 1,15	0 < EX < 1,15	EX = 0	N/A	EX ≥ 1,15	0 < EX < 1,15	EX = 0
Besondere Berichtsperiode:	✓	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗
Zusätzliche Besondere Berichtsperiode:	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓

Verzinsung in den entsprechenden Zeiträumen:

Vor 24.06.2020:	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri}$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri}$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3$
24.06.2020 - 23.06.2021:	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^2 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ DFR}^3)$	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri})$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^2 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ DFR}^3)$	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri})$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^2 - 50\text{bp}$
24.06.2021 - 23.06.2022:	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^1 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^1 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^1 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^1 - 50\text{bp}$ (max. -100bp)	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^1 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ DFR}^3)$	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^1 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ DFR}^3)$	$\min(\bar{\sigma} \text{ MRO}^1 - 50\text{bp}; \bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri})$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^1 - 50\text{bp}$
Nach 23.06.2022:	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ DFR}^3$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - (\bar{\sigma} \text{ MRO}^3 - \bar{\sigma} \text{ DFR}^3) * \text{iri}$	$\bar{\sigma} \text{ MRO}^3$

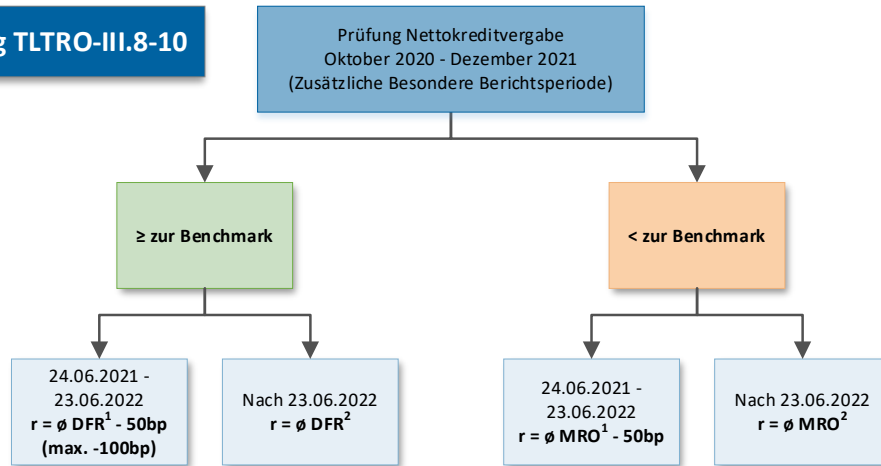
¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2020 – 23.06.2021 („Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

³ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird die gesamte Laufzeit des jeweiligen Geschäfts einbezogen.

⁴ Zwischen 0% und 1,15% ergibt sich die Verzinsung entsprechend anteilig. Bei 1,15% oder mehr wird ein Zins in Höhe der DFR gewährt.

Verzinsung TLTRO-III.8-10



¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird die gesamte Laufzeit des jeweiligen Geschäfts einbezogen.

Verzinsung TLTRO-III.8-10

In welchen Berichtszeiträumen wurde das geforderte Nettokreditwachstum erreicht?



Laut Rechtsakt EZB/2019/21

Reguläre zweite Berichtsperiode:

Besondere Berichtsperiode:

Zusätzliche Besondere Berichtsperiode:

	Artikel 5 Abs. 3b Anhang I Sec. 3 Abs. H. (2) (a)	Artikel 5 Abs. 3c Anhang I Sec. 3 Abs. H. (2) (b)
Reguläre zweite Berichtsperiode:	N/A	N/A
Besondere Berichtsperiode:	N/A	N/A
Zusätzliche Besondere Berichtsperiode:	✓	✗

↓

↓

Verzinsung in den entsprechenden Zeiträumen:

Vor 24.06.2020:	N/A	N/A
24.06.2020 - 23.06.2021:	N/A	N/A
24.06.2021 - 23.06.2022:	ø DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	ø MRO ¹ - 50bp
Nach 23.06.2022:	ø DFR ²	ø MRO ²

¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird die gesamte Laufzeit des jeweiligen Geschäfts einbezogen.

7. Änderungen hinsichtlich freiwilliger vorzeitiger Rückzahlungen

Für die ersten sieben Geschäfte besteht weiterhin ein Jahr nach Valutierung, jedoch frühestens im September 2021 die Möglichkeit, im vierteljährlichen Rhythmus die aufgenommenen Mittel freiwillig anteilig oder vollständig zurückzuzahlen. Freiwillige vorzeitige Rückzahlungen der letzten drei Geschäfte (TLTRO-III.8-10) sind bereits ab Juni 2022 ebenfalls vierteljährlich möglich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass freiwillige vorzeitige Rückzahlungen vor Juni 2022 dazu führen, dass in der Zusätzlichen Besonderen Verzinsungsperiode bestenfalls eine Prämie in Höhe des durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatzes in diesem Zeitraum abzüglich 50 Basispunkten für die zurückgezahlten Beträge möglich ist. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung der im Rahmen der TLTRO-III.1-5 aufgenommenen Mittel mit dem Ziel eines Roll-over in das neunte Geschäft (TLTRO-III.9), zu einer schlechteren Verzinsung im Zeitraum von Juni 2021 bis September 2021 führt, wenn das Kreditwachstumskriterium der Zusätzlichen Besonderen Verzinsungsperiode erfüllt werden würde. In diesem Fall wäre es hinsichtlich der Prämie von Vorteil in den ersten fünf Geschäften zu verbleiben.

8. Ausnahmeregelung zur Erweiterung und Neugründung von Bietergruppen

Aufgrund der veränderten Bedingungen der TLTRO-Geschäfte können einmalig zum TLTRO-III.7 ausnahmsweise

- a) bestehende Bietergruppen um Teilnehmer, die bislang noch keiner Bietergruppe angehören (unabhängig davon, ob sie bislang einzeln oder noch nicht an den TLTRO-III-Geschäften teilgenommen haben) erweitert werden und
- b) Institute, die bislang einzeln an den TLTRO-III-Geschäften teilgenommen haben, eine Bietergruppe neu gründen.

Die Voraussetzungen für eine Bietergruppe nach Art. 3 Abs. 3 EZB/2019/21 bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie, dass die **Frist zur Beantragung einer Erweiterung oder Neugründung** einer Bietergruppe unter der genannten Ausnahmeregelung am **15. Februar 2021 (18:00 Uhr) endet** (siehe [Pressemitteilung](#)).

9. Hinweise für die erstmalige Teilnahme am TLTRO-III.7

Sollten Sie eine erstmalige Teilnahme an TLTRO-III.7 im März 2021 in Erwägung ziehen, reichen Sie bitte fristgerecht vor dem 22. Februar 2021 (18:00 Uhr) Ihre entsprechende TLTRO-III-Datenmeldung (Y3.1) ein. Eine Einreichung verpflichtet **nicht** zur späteren Teilnahme. Wir werden Ihnen im Anschluss Ihre Limitmitteilung spätestens bis zum 15. März 2020 (15:30 Uhr) per E-Mail zukommen lassen. Geschäftspartner, die bereits in den vorherigen TLTRO-III-Geschäften diese Datenmeldung eingereicht haben, müssen lediglich im Fall von Datenrevisoren eine überarbeitete Meldung einreichen.

Bei Fragen sind wir per Mail an omtos@bundesbank.de oder telefonisch unter der 069/2388-1480 erreichbar.

Alternativ informieren Sie sich bitte über unseren [TLTRO-III-Internetauftritt](#), der laufend aktualisiert wird.